

**Gemeindeerlass betreffend Wasserversorgung**  
Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom [Datum GGR Beschluss]

(Stand: 1. Januar 2025)

## Inhalt

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt Adliswil	3
Art. 3	Versorgungsgebiet	3
Art. 4	Umfang der Versorgung	3
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	4
Art. 6	Qualitätssicherung	4
Art. 7	Kundschaft	4
Art. 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	4
<b>B</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	
Art. 9	Versorgungsanlagen	5
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	5
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 12	Hydrantenanlagen	5
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	6
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	6
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
<b>C</b>	<b>Hausanschlussleitungen</b>	
Art. 16	Definition	7
Art. 17	Erstellung und Kosten	7
Art. 18	Technische Bedingungen	7
Art. 19	Erdung	7
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 23	Nullverbrauch	8
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
<b>D</b>	<b>Haustechnikanlagen</b>	
Art. 25	Definition	8
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	9
Art. 27	Haftung	9
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht	9
Art. 29	Technische Vorschriften	9
Art. 30	Abnahme	9
Art. 31	Kontrolle	10
Art. 32	Unterhalt	10
Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	10
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	10
Art. 35	Frostgefahr	10
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	10

**E Wasserlieferung**

Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 38	Einschränkung der Wasserabgabe	11
Art. 39	Anschlussgesuch	11
Art. 40	Haftung der Kundschaft	12
Art. 41	Meldepflicht	12
Art. 42	Wasserableitungsverbot	12
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	12
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug	12
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 46	Abnahmepflicht	13
Art. 47	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 48	Abnorme Spitzenbezüge	13

**F Wassermessung**

Art. 49	Einbau	13
Art. 50	Haftung	13
Art. 51	Standort	14
Art. 52	Technische Vorschriften	14
Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung	14
Art. 54	Messung	14
Art. 55	Störungen	14

**G Finanzierung**

Art. 56	Eigenwirtschaftlichkeit	15
Art. 57	Kostendeckung	15
Art. 58	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	15
Art. 59	Kostentragung Hausanschlussleitung	15
Art. 60	Festsetzung der Gebühren	15
Art. 61	Anschlussgebühren	16
Art. 62	Benutzungsgebühr	16
Art. 63	Abgeltung von Sonderleistungen	17

**H Rechnungstellung und Inkasso**

Art. 64	Rechnungsstellung	17
Art. 65	Zahlungsbedingungen	17
Art. 66	Gebührenpflichtige Schuldnerin/Schuldner	17
Art. 67	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	18
Art. 68	Verjährung	18

**I Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 69	Zuwiderhandlungen	18
Art. 70	Einsprache	18
Art. 71	Inkrafttreten	18

Der Grosse Gemeinderat Adliswil, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, erlässt:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1. Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### **Art. 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt Adliswil**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung Adliswil ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Adliswil und wird als selbsttragender Betrieb geführt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er sorgt insbesondere für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die öffentlichen Trink- und Löschwasserversorgung.

<sup>4</sup> Der Stadtrat sorgt für die Einhaltung und Richtlinien zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität, sowie für die zweckmässige Aufsicht über Verwaltungsstellen, welche das Reglement für die Trinkwasserversorgung umsetzen.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### **Art. 3. Versorgungsgebiet**

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Adliswil sicher. Ausserhalb des Baugebiets (Bauzone) besteht keine Versorgungspflicht.

### **Art. 4. Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

## **Art. 5. Strategische Wasserversorgungsplanung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen von SVGW, AWEL und GVZ. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW.

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

## **Art. 6. Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW entspricht.

## **Art. 7. Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d. Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

## **Art. 8. Grundeigentümerin/Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b. Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## **B Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 9. Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Stadt Adliswil.

### **Art. 10. Leitungsnetz, Definitionen**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

<sup>4</sup> Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

<sup>6</sup> Hausanschlussleitungen verbinden ein Gebäude mit der Versorgungsleitung.

### **Art. 11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

### **Art. 12. Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Stadt Adliswil hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Durch die Errichtung von Hydranten auf privaten Grundstücken entsteht keine Dienstbarkeit. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Setzen der Hydranten und beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung nach Rücksprache mit der Feuerwehr Adliswil. Die geltenden Vorgaben des Feuerwehrwesens, insbesondere die technische Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich, sind zu berücksichtigen. Die Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer werden nach Möglichkeit beachtet.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>4</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Feuerwehr hat - Stand der Technik - Rückflussverhinderer einzusetzen.

<sup>5</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

### **Art. 13. Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der städtischen Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Stadt Adliswil.

### **Art. 14. Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben. Der Zugang ist der Wasserversorgung, in der Regel gegen Vorankündigung, zu gewähren.

### **Art. 15. Schutz der öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und lässt diese regelmässig nachführen.

## C Hausanschlussleitung

### Art. 16. Definition

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

### Art. 17. Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art (Rohrdurchmesser, Leitungsmaterial, Anordnung von Schiebern und Wasserzählern, etc.) der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Erstellungskosten (inklusive Vermessung und Einarbeitung ins Leitungsinformationssystem) gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

<sup>4</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### Art. 18. Technische Bedingungen

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung sind zwei Absperrorgane einzubauen. Das eine ist möglich nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren, das andere unmittelbar nach Gebäudeeintritt.

### Art. 19. Erdung

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

**Art. 20. Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. 21. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, das ausserhalb des Gebäudes gelegene Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

**Art. 22. Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.

<sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

**Art. 23. Nullverbrauch**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die regelmässige Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Punkt 24.

<sup>3</sup> Überdimensionierte Leitungen, z.B. nach Umbauten und Minderverbrauch, müssen auf Verlangen der Wasserversorgung redimensioniert werden (Wasserhygiene). Die Kosten gehen zu Lasten der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers.

**Art. 24. Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert. Bis dahin gilt Punkt 23.

**D Haustechnikanlagen****Art. 25. Definition**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage und bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Die Erstellung der Wasserhaltevorrichtung (Wassermesserbügel) ist Sache der Haustechnik. Diese Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

## **Art. 26. Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

## **Art. 27. Haftung**

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

## **Art. 28. Erstellung/Meldepflicht**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Stadt Adliswil besitzt.

<sup>3</sup> Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag (Installationsanzeige) der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme der fertigen Installation vornehmen kann.

<sup>5</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

## **Art. 29. Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

## **Art. 30. Abnahme**

Vor der Inbetriebnahme ist die Wasserversorgung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Haustechnikanlagen abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Durch eine Abnahme der Haustechnikanlagen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

**Art. 31. Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände oder den Ersatz des Wasserzählers ungehinderten Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen oder ist berechtigt, die Trinkwasserzufuhr auf bestimmte Zeit zu unterbrechen.

**Art. 32. Unterhalt**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

**Art. 33. Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

**Art. 34. Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Es ist eine Installationsanzeige einzureichen.

**Art. 35. Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder entsprechend zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

**Art. 36. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung schriftlich gemeldet werden.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

<sup>3</sup> Zur Verrechnung des Abwassers muss der Wasserverbrauch mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung gemessen werden.

## E Wasserlieferung

### Art. 37. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall (im Siedlungsgebiet, Höhe ü.M.) zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### Art. 38. Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt
- b. bei Betriebsstörungen
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d. bei Wasserknappheit
- e. bei Brandfällen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

### Art. 39. Anschlussgesuch

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

**Art. 40. Haftung der Kundschaft**

<sup>1</sup> Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

<sup>2</sup> Für die einwandfreie Trinkwasserqualität in der Haustechnik ist die Kundschaft oder deren Vertreter verantwortliche und haftet vollumfängliche für allfällige Schäden oder Schadensansprüche.

**Art. 41. Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Art. 42. Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Art. 43. Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 44. Vorübergehender Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

**Art. 45. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

**Art. 46. Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen (eigene Quellen) verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Eine einwandfreie Wasserversorgung erfüllt folgende Kriterien:

- a. die Wassernutzung ist konzessioniert.
- b. falls nötig sind um die Wasserfassung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden.
- c. das Problem der Löschwasserversorgung ist gelöst.
- d. die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.
- e. eine Wasserzählung für die Abwasserverrechnung ist installiert.
- f. bei Abgabe des Wassers an weitere Verbraucher werden die erhöhten Ansprüche des Lebensmittelgesetzes erfüllt.

**Art. 47. Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen (Anschlussleistung etc.).

**Art. 48. Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

**F Wassermessung****Art. 49. Einbau**

<sup>1</sup> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

**Art. 50. Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 51. Standort**

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer nach Vorgaben der Wasserversorgung ein Wasserzählerschacht erstellt. Die Zugänglichkeit des Wasserzählers für Ablesung und Unterhalt ist jederzeit sicherzustellen.

**Art. 52. Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Art. 53. Ablesung der Messeinrichtung**

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Die Wasserversorgung liest die Messeinrichtungen selber ab oder kann die Selbstablesung an die Kundschaft delegieren. Die Kundschaft hat innert der angegebenen Frist die Selbstablesung der Wasserversorgung zu melden. Kommt er der Meldung nicht nach, liest die Wasserversorgung den Zähler ab oder macht eine Einschätzung. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

**Art. 54. Messung**

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Art. 55. Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

## **G Finanzierung der Wasserversorgung**

### **Art. 56. Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a. die Konzessionskosten
- b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- d. die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

### **Art. 57. Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a. die Erhebung von Anschlussgebühren
- b. die Erhebung von Benutzungsgebühren
- c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

### **Art. 58. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Kosten der neu zu erstellenden Versorgungsleitungen inkl. der Einrichtungen für den Löschschutz haben die von der Erschliessung profitierenden Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu tragen.

<sup>3</sup> Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich in den Besitz der Wasserversorgung Adliswil über.

### **Art. 59. Kostentragung Hausanschlussleitung**

<sup>1</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorganen und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu tragen.

<sup>2</sup> Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich in den Besitz der Wasserversorgung Adliswil über.

### **Art. 60. Festsetzung der Gebühren**

Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zum WVR) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

## **Art. 61. Bemessung der Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich:

- a. aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter anrechenbarer Geschossfläche (aGF) eines Gebäudes, gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Adliswil, berechnet. Die Anschlussgebühr für Garagen und Tiefgaragen wird pro Stück berechnet
- b. aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundfläche (GF) bei besonderen Gebäuden in Anlehnung an § 273 Planungs- und Baugesetz (PBG)

<sup>3</sup> Kommen unbebaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Stadtrat die Anschlussgebühr fest.

<sup>4</sup> Erhöht sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche eines Gebäudes), sind auf die Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.

<sup>5</sup> Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>6</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentliche Wasserversorgung.

<sup>7</sup> Für Anschlüsse von speziellen Bauten, Anlagen oder Einrichtungen kann der Stadtrat unter Berücksichtigung der vergleichsmässigen Lieferverpflichtung die Gebühr erhöhen oder senken.

## **Art. 62. Bemessung der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus zwei Komponenten:

<sup>1</sup> Grundgebühr basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 50% der Benutzungsgebühr.

<sup>2</sup> Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 50% der Benutzungsgebühr.

<sup>3</sup> Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage auf einem nicht angeschlossenen Grundstück wird jährlich erhoben, entsprechend der Tarifordnung zum WVR.

<sup>4</sup> Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zum WVR) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

<sup>5</sup> Für provisorische Anschlüsse mit kurzzeitigem Wasserbezug, für Bauwasser und Ähnliches wird eine Zählergebühr und ein erhöhter Verbrauchspreis verrechnet, entsprechend der Tarifordnung zum WVR. Montage- und Demontearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

### **Art. 63. Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Zeitaufwand abzugelten.

## **H Rechnungsstellung und Inkasso**

### **Art. 64. Rechnungsstellung**

#### a. Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller. Nachforderungen infolge Erweiterung der Bemessungsgrössen werden bei Erteilung der Baubewilligung zum aktuell gültigen Tarif in Rechnung gestellt.

#### b. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können periodisch in Rechnung gestellt werden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 65. Zahlungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

### **Art. 66. Gebührenpflichtige Schuldnerin/Schuldner**

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

**Art. 67. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

**Art. 68. Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

**I Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 69. Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 70. Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

**Art. 71. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwassergebühren aufgehoben.

**Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat**

Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat beschlossen am: .....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Die Ratsschreiberin: .....

**Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)**

<sup>1</sup> Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

<sup>2</sup> Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

<sup>3</sup> Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Genehmigungsnummer: .....

genehmigt am: .....

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.